

1.

¹Für die jährliche Sonderzahlung gilt anstelle des in Art. 55 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 genannten Grenzbetrags für das Jahr 2022 ein Grenzbetrag von 4 494,46 €. ²Ab 2023 gilt ein Grenzbetrag von 4 609,55 €.